

Das Prinzip des § 25 spiegelt den humanistischen, gesellschaftlich konstruktiven Charakter unseres sozialistischen Strafrechts wider, für das die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters und die Strafe keinen zum Selbstzweck erhobenen Akt der Vergeltung oder Sühne darstellen.

2. Mit § 25 wird der frühere § 9 StEG entsprechend den Erfahrungen und Erfordernissen der Praxis der Strafrechtspflege weiterentwickelt und werden die **Kriterien des Absehens von Maßnahmen** strafrechtlicher Verantwortlichkeit neu gefaßt:
- a) § 25 ermöglicht auch das Absehen von strafrechtlicher Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht.
 - b) In § 25 bildet das positive Verhalten des Gesetzesverletzers nach der Tat die erste Alternative des Absehens. Hierin spiegelt sich der fortschreitende Reifegrad der sozialistischen Gesellschafts- und Persönlichkeitsentwicklung wider, indem sich Straffällige, ohne dazu durch strafrechtliche Maßnahmen angehalten zu werden, schon von sich aus um die Wiedergutmachung ihrer Straftat bemühen oder mit positiven Leistungen ihre Bereitschaft zu künftig gesellschaftlich verantwortungsbewußtem Verhalten zu beweisen suchen. Das spiegelt auch die wachsende Qualität und Wirksamkeit unserer Kriminalitätsbekämpfung und Strafrechtspflege wider, die ausschließen, daß Straftaten noch verfolgt werden, wenn sie ihre negativen gesellschaftswidrigen Auswirkungen infolge der fortschreitenden sozialistischen Gesellschaftsentwicklung verloren haben.
 - c) Mit Ziff. 1 wird nicht mehr wie von § 9 Ziff. 2 StEG als Voraussetzung für das Absehen verlangt, daß „nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist“. Ausgehend von den praktischen Erfahrungen der Strafrechtspflege, werden statt dessen die meßbaren Bemühungen des Gesetzesverletzers zur materiellen und moralischen Wiedergutmachung und zu seiner Bewährung vor der Gesellschaft bzw. auch andere, dem gleichzuachtende positive Leistungen nach der Tat als das ausschlaggebende Kriterium dafür bestimmt, ob er aus seiner Tat prinzipielle selbsterzieherische Schlußfolgerungen gezogen hat und von ihm künftig die Einhaltung des sozialistischen Rechts erwartet werden kann. Damit wird vor allem dem Rechnung getragen, daß die in Betracht kommenden Gesetzesverletzer oft Bürger sind, die sich vor ihrer Tat in ihrer Arbeit und im gesellschaftlichen Zusammenleben verantwortungsbewußt verhalten haben und erstmalig oder unter dem Einfluß besonderer Konfliktsituationen gestrauchelt sind. Bei ihnen ist für eine „grundlegende Wandlung ihres gesamten Verhaltens“ gar kein Raum; und es bilden die nach der Tat erbrachten, deren Schwere angemessen auf wiegenden Leistungen zur Wiedergutmachung und persönlichen Bewährung vor der Gesellschaft die hinreichende, aber auch notwendige Voraussetzung, um von strafrechtlichen Maßnahmen abzusehen. Nur bei Tätern, deren Straftat das Resultat eines schon bis dahin labilen Verhaltens zu ihren gesellschaftlichen und rechtlichen Pflichten dar-